

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141, ber. BGBI. 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), Baunutzungsverordnung (BauNVO) i d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBI. I S. 466), Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBI. I S. 1193), Hessische Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBI. I S. 274), Hessisches Wassergesetz (HWG) i. d. F. vom 22.01.1990 (GVBI. I S. 114), zuletzt geändert am 18.06.2002 (GVBI I S. 324, ber. S. 598), §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBI. I 1992 S. 534), zuletzt geändert am 20.06.2002 (GVBI. I S.

### Planungsrechtliche Festsetzungen

# Art und Maß der zulässigen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 15 BauGB i.V.m. § 21 Öffentliche Grünflächen - Dauerkleingärten (Vereinsanlage)

- Pro Garten ist eine Gartenlaube zulässig. Die Größe der Gartenlaube ist auf max. 30 m³ umbauten Raum begrenzt.
- Die Größe von Gewächshäusern ist auf max. 8 m³ umbauten Raum begrenzt. Der Raum ist auf den maximal umbauten Raum gem. 1.1 anzurechnen.
- Insbesondere nicht zulässig in den einzelnen Gärten sind:
- PKW-Stellplätze
- das Abstellen von Campingwagen oder anderen Wagen ständige Tierhaltung

- Bau oder Anbau von Neben- und Kellerräumen
- fest installierte Schwimmbecken
- Sichtschutzeinrichtungen (mit Ausnahme von Hecken und sonstigen Pflanzungen)
- ortsfeste freistehende Kamine und Feuerstätten
- Das Vereinsheim darf einschließlich Geräteraum eine Grundflächengröße von 50 m² nicht überschreiten. Ortsfeste freistehende Kamine und Feuerstätten sind in dem als Vereinsanlage festgesetzten Bereich nicht zulässig.

# Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

Die Errichtung von Gartenhütten an der Parzellengrenze ist zulässig, wenn die Errichtung (Anbau) einer Gartenhütte an der benachbarten Parzellengrenze sichergestellt ist. Im übrigen ist eine Abstandsfläche von 2,0 m Breite einzuhalten.

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Die Befestigung nicht gärtnerisch genutzter Flächen der Dauerkleingartenanlage wie Wege, Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Terrassen sind in wasserdurchlässiger
- Die Wiesenfläche südlich des Klingelbachs ist nach Vorgabe der Unteren Naturschutz-
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 a und b).
- 4.1 Vorhandene standortgerechte Laubbäume sowie Hochstammobstbäume sind zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch standortgerechte Laubbäume bzw. regionaltypische Hochstammobstsorten zu ersetzen.
- 4.2 Die im Plan gekennzeichneten Anpflanzungen sollen mit standortgerechten Gehölzen vorgenommen werden (vgl. D1).
- 4.3 In den Gärten ist das Pflanzen von großkronigen Bäumen nicht zulässig.

### Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 81 Abs. 1 HBO)

# Einfriedungen

- Zulässig sind - Zäune ohne Sockel aus naturfarbenem Holz oder aus Maschendraht mit einer
- maximalen Höhe von 1,20 m Hecken bis zu einer Höhe von 1.50 m
- Nadelgehölze (Koniferen) sind mit Ausnahme der Eibe (Taxus baccata) als Heckenpflanzen nicht zulässig.

### Gestaltung

Das Vereinsheim ist in der Fassade aus naturfarbenem Holz herzustellen. Es darf nicht breiter als 5 m sein. Die Firsthöhe darf max. 3,20 m betragen. Der First ist parallel zum Klingelbach anzuordnen.

Kompostanlagen

Kompostanlagen sind abzupflanzen.

4. Brücke über den Klingelbach

Die Brücke ist in Holzbauweise herzustellen

# C Wasserrechtliche Satzung (§ 51 Abs. 3 Satz 3 HWG)

Das auf Dachflächen ohne Dachbegrünung anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und für die Gartenbewässerung zu nutzen.

# Standortgerechte Sträucher für die randliche Eingrünung

Roter Hartriegel Cornus sanguinea Corylus avellana

Weißdorn Crataegus monogyna und laevigata

Pfaffenhütchen Fuonymus europaeus Rote Heckenkirsche Lonicera xvlosteum Faulbaum Rhamnus frangula Hundsrose Ohrweide Salix aurita Salix caprea Salweide Salix cinerea Grauweide Purpurweide Salix purpurea

Mandelweide Salix tiandra Korbweide Salix viminalis Schwarzer Holunder Sambucus nigra Viburnum opulus Echter Schneeball

### Standortgerechte, kleinere Bäume für die Eingrünung der Stellplätze

Feldahorn Acer campestre Schwarz-/Roterle Alnus alutinosa Betula pendula Moorbirke Betula pubescens Hainbuche Carpinus betulus Traubenkirsche Prunus padus Eberesche Sorbus aucuparia

### Sicherheitsabstände

Bei Anpflanzungen im öffentlichen Bereich ist ein Sicherheitsstreifen von ca. 1,5 m zu zledehevsorsoungs lesteingegesirszubattalten.

Bei den Baumpflanzungen im Bereich der Stellplatzanlage sind zum Weg hin entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Betonfertigteilen) vorzunehmen.

# 3. Hessisches Wassergesetz:

- Gemäß § 59 (2) HWG sollte der Klingelbach in einem angemessenen Zeitraum in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, sofern nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen.
- Für den Klingelbach und dessen Uferbereiche gelten die Verbotsregelungen des § 70 Abs. 2 HWG. Danach sind die Errichtung von Treppen, Stegen, Uferbefestigungen u.ä. im Gewässer und im Uferbereich unzulässig. Zum Uferbereich des Klingelbaches gehören gem. § 68 Abs. 2 Satz 1 HWG die zwischen Uferlinie und Böschungsoberkante liegenden Flächen sowie die hieran landseits angrenzenden Flächen in einer Breite von 10,00 m.
- Die Errichtung eines Brückenbauwerks zur Erschließung des Spielplatzes bedarf einer Befreiung nach § 71 HWG.

# Hessisches Denkmalschutzgesetz (§ 20 HDSchG):

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

AM 15.12.1988 IN DEM "GIESSENER ANZEIGER GIESSEN. DEN 25.01.1989 BÜRGERBETEILIGUNG ENTWURESBESCHLUSS ) VORENTWURF ZUR EINSICHTNAHME DER GIESSEN, DEN 18.10.1989 GIESSEN, DEN 25.01.1989 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN BEKANNTMACHUNG OFFENLEGUNG R OFFENLEGUNG IM ENTWURF AM 19.07.1989 IM ENTWURF WURDE IN DER ZEIT VOM 27.07.1989 IN DER "GIESSENER ALI GEMEINEN" INSCHUESSLICH 28 08 1989 DURCHGEE AM 19.07.1989 IN DEM "GIESSENER ANZEIGER" GIESSEN, DEN 19.10.1989 GIESSEN, DEN 19.10.1989 DER MAGISTRAT DER STADT GIESS 2. ENTWURFSBESCHLUSS BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG IM 2.ENTWURF AM 13.02.1991

**VERFAHRENSVERMERKE** 

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

AM 07.02.1991

2. OFFENLEGUNG

3. ENTWURFSBESCHLUSS

BEKANNTMACHUNG

GIESSEN, DEN 15.04.1991

TWURF WURDE IN DER ZEIT VOM 22.02.1991 BIS EINSCHLIESSLICH 22.03.1991 DURCHGEFÜHR

IN DER "GIESSENER ALLGMEINEN". AM 13.02.1991

GIESSEN, DEN 18.02.1991

IN DEM "GIESSENER ANZEIGER

BEKANNTMACHUNG

GIESSEN, DEN 24.06.2004 GIESSEN, DEN 24.06.2004 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSI

3. OFFENLEGUNG IM ENTWURF WURDE IN DER ZEIT VOM 11.12.2003 BIS EINSCHLIESSLICH 28.01.2004

GIESSEN, DEN 18.02.1991

GIESSEN, DEN 24.06.2004 DER MAGISTRAT DER STADT GIE

DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 07.04.04 IN DER "GIESSENER "ALLGEMEINEN" UND AM 07.04.04 IN DEM RECHTSKRÄFTIG SEIT 07.04.04

GIESSEN. DEN 24.06.2004

SATZUNGSBESCHLUSS

gez. Rausch Stadtrat

# Bebauungsplan Nr. GI 04/09

Gebiet: " Am Heegstrauch '

Sebietsabgrenzung: zwischen dem Heegstrauchweg, der östl. Grundstücksgrenze des MTV-

Geändert zum 3.Entwurf: Okt. 2003 Planunterlagen Stand : Februar 2004